

Zuschusstitel 1

Bildungsmaßnahme

Zweck der Förderung:

Grundsätzlich sind für die Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen die Landesebenen der Verbände oder der BezJR zuständig.

Der KJR Miltenberg möchte aber ermöglichen, dass nach diesen Zuschussverfahren noch der offene Betrag bezuschusst wird. Ebenso fördert der KJR Bildungsmaßnahmen, die aufgrund von ihrer Dauer und Ausrichtung nicht durch die Mittel des BJR und des BezJR förderbar sind.

1.1 Antragsberechtigung:

siehe E01

1.1.1 Voraussetzung:

Es handelt sich bei der zu bezuschussenden Maßnahme um eine Maßnahme nach den Regelungen von E 02 und E 03.

1.2. Allgemeine Bedingungen:

- für die AEJ oder JBM Maßnahme wurde bereits ein Antrag auf Bezirksjugendrings- oder Landesebene gestellt.
- der erwartete Zuschuss durch BezJR/BJR ist im Antragsformular des KJR Miltenberg zu vermerken.
- der vom Kreisjugendring Miltenberg ausbezahlte Zuschuss kann maximal den noch offenen Betrag einer Bildungsmaßnahme betragen.
- die grundsätzliche inhaltliche Ausgestaltung entspricht den Vorgaben des Bayerischen Jugendrings

Bei einer Ablehnung durch den BJR/BezJR ist eine Förderung durch den KJR trotzdem möglich.

1.3. Antragsfrist:

Die Antragstellung muss bis 8 Wochen nach Ende der Maßnahme erfolgen.

1.4 Antragstellung:

- Ausschreibung der Veranstaltung
- Bericht (Zielsetzung, Inhalt und Methode)
- Verwendungsnachweis (Zusammenziehung gleichartiger Ausgaben möglich)
- Teilnehmendenliste (aktuelles KJR-Formular ordnungsgemäß ausgefüllt)

gefördert werden:

- Referentenkosten (keine Hauptamtlichen der Verbände)
- Materialkosten
- Sachkosten

Sollte ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid der höheren Ebene vorliegen, so ist dies dem KJR Miltenberg mitzuteilen. Der gewährte Zuschuss des KJR Miltenberg reduziert oder erhöht sich dann entsprechend.

a) Jugendbildungsmaßnahme (JBM)

Förderfähig sind Maßnahmen mit demokratischen, kulturellen, sozialen, sportlichen und religiösen Inhalten (keine sportspezifischen Trainingslager / keine Turniere, keine Katechese).

Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre.

Dauer der Maßnahme:

Bei eintägigen Veranstaltungen:

- mind. 2 Stunden

Bei mehrtägigen Veranstaltungen:

- mind. 6 Stunden pro Tag. An- und Abreisetag gelten wie ein Tag und haben insgesamt 4 Stunden zu erreichen.
- Wenn bei Maßnahmen sowohl Anreise- als auch Abreisetag jeweils mindestens 4 inhaltliche Stunden erreichen, gelten sie als einzelne Tage.¹

Regelmäßige Gruppenstunden können nicht gefördert werden.

Antragsverfahren:

Der Antrag kann nur mit dem aktuellen KJR-Formular gestellt werden.

Förderhöhe:

bis zu 50 % der Gesamtkosten

Maximale Höchstförderung: 220,00 € / Maßnahme

Sollte die errechnete Fördersumme, den noch offenen Betrag überschreiten reduziert sich die Fördersumme auf den noch offenen Betrag

¹ Beschlossen an der FVV 2023 am 12.05.2023

b) Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden (AEJ)

Förderfähig sind Maßnahmen, deren Zweck die Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden für die Jugendarbeit ist.

- die Teilnehmenden sind mind. 15 Jahre alt
- die Maßnahme ist auch dann noch förderfähig, wenn 30% oder weniger der Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Maßnahme 14 Jahre alt sind (ohne Referent:innen)

Dauer der Maßnahme:

Bei eintägigen Veranstaltungen:

- mind. 2 Stunden

Bei mehrtägigen Veranstaltungen:

- mind. 6 Stunden pro Tag. An- und Abreisetag gelten wie ein Tag und haben insgesamt 4 Stunden zu erreichen.
- Wenn bei Maßnahmen sowohl Anreise- als auch Abreisetag jeweils mindestens 4 inhaltliche Stunden erreichen, gelten sie als einzelne Tage.²

Regelmäßige Treffen können nicht gefördert werden.

Antragsverfahren:

Der Antrag kann nur mit dem aktuellen KJR-Formular gestellt werden.

Förderhöhe:

bis zu 50 % der Gesamtkosten

Maximale Höchstförderung: 220,00 € / Maßnahme

Sollte die errechnete Fördersumme, den noch offenen Betrag überschreiten reduziert sich die Fördersumme auf den noch offenen Betrag

c) Tage der Orientierung

wird ersatzlos gestrichen -> Antragstellung nur über BezJR / BJR möglich.

Gültig ab 01.01.2026

² Beschlossen in der HVV 2025 am 28.11.2025